

35112 Fronhausen/Lahn, den 4.11.2010

Neufassung der Vereinssatzung der Sportgemeinde Fronhausen/Lahn 1945 e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1. Der Verein führt den Namen Sport-Gemeinde Fronhausen/Lahn 1945 e.V. und hat seinen Sitz in Fronhausen/Lahn. Er wurde 1945 gegründet und am 30.11.1953 im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg, VR 555, eingetragen.**
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

### **§ 2 Zweck**

- 1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:**
  - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,**
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege**
- 2. Der Verein ist Mitglied des**
  - a) Landessportbundes Hessen e.V.**
  - b) Des zuständigen Landesfachverbandes,**
  - c) Des zuständigen Spitzenverbandes**

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Die Sport-Gemeinde Fronhausen/Lahn 1945 e.V. mit Sitz in Fronhausen/Lahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.04.1976 (§§ 51-68 AO 1977).  
Die Mitglieder ihrer Organe arbeiten ehrenamtlich.**
- 2. Etwaige Überschüsse dürfen für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebunden Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.**
- 5. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG geführt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Maßgebend ist die**

**Haushaltlage des Vereins. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.**

#### **§ 4 Farben und Auszeichnungen**

- 1. Die Farben des Vereins sind blau und rot.**
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.**
- 3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.**

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1. Der Verein führt als Mitglieder**
  - 1. Ordentliche Mitglieder**
  - 2. Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren**
  - 3. Ehrenmitglieder**

**Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.**
- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.**
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.**
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.**
- 5. Die Mitgliedschaft endet:**
  - a) Durch eigene Kündigung in schriftlicher Form zum Jahresende. Diese muss spätestens zum 15. November erfolgen.**
  - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.**
- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.**

#### **§ 6 Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind:**

- a) Der Vorstand**
- b) Die Mitgliederversammlung**

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.**
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt.**
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe zu erfolgen.**

4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) den Bericht des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Neuwahl des Hauptkassierers alle 2 Jahre
  - d) Neuwahl Leiter des Wirtschaftsbetriebes alle 2 Jahre
  - e) die Bestätigung des Vorstandes alle 2 Jahre
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - g) den Bericht der Abteilungen
  - h) Anträge
  - i) Verschiedenes
  - j) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 8, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
9. Stellt ein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl, hat in der Regel der Versammlungsleiter abzustimmen, wer für und wer dagegen ist. Geheime Wahl findet nur dann statt, wenn die überwiegende Mehrheit (50% + 1 Stimme) dafür stimmt.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter, dem Hauptkassierer und dem Leiter des Wirtschaftsbetriebes.

1. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre bestätigt.
2. Der Hauptkassierer und Leiter des Wirtschaftsbetriebes wird in der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt.
3. Der bestätigte und gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt oder gewählt worden ist.
4. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. Den Vorstandsmitgliedern ist eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

## **§ 9 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht, zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrecht.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dieses hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu bestätigen. Laufende Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
5. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.
6. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. Aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§11 Auflösungsbestimmung**

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Fronhausen/Lahn mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden darf.**

### **§ 12 Schlussbestimmung**

**Diese von der Mitgliederversammlung am 25.11.2010 beschlossene Fassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**